

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2012 – Nr. 18

Ausgegeben: Dresden, am 28. September 2012

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission A 174

Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 16. Juli 2012 A 174

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Arbeitslosenarbeit am Drittlezten Sonntag im Kirchenjahr (11. November 2012) A 184

Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz Namensfeststellung A 184

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 185

Auslandspfarrdienst der EKD A 185

2. Kantorenstellen A 185

4. Gemeindepädagogenstellen A 186

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (10) 458

Nachstehend wird gemäß § 15 Absatz 1 LMG der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2012 bekannt gemacht.

Dresden, den 5. September 2012

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 16. Juli 2012

Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 5. Änderung der Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 18. November 2010 (ABl. S. A 221), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 47 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile“ wird „§ 47a Überleitung in die Eingruppierungsordnung am 1. Januar 2013“ eingefügt.
 - b) Bei der Anlage 1 wird die Angabe „(wird noch erarbeitet)“ gestrichen.
 - c) Bei der Anlage 5 werden nach den Wörtern „ab dem 1. Januar 2008“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ eingefügt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung des Mitarbeiters richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Eingruppierungsordnung (Anlage 1). Der Mitarbeiter erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist. Der Mitarbeiter ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge

für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(2) Die Entgeltgruppe des Mitarbeiters ist im Dienstvertrag anzugeben.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. *Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Mitarbeiters, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung einer Personengruppe). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*
2. *Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*
3. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Tabellenentgelt, das“ durch die Wörter „Betrag, der“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Anmerkung zu diesem Absatz“ durch die Wörter „den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Eingruppierungsordnung“ ersetzt.
 - b) Die Anmerkungen zu Absatz 1 und zu Absatz 3 werden aufgehoben.

5. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
„steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 41 oder § 45 Abs. 5 Satz 2 zu, wird die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“
 - Die Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz wird aufgehoben.
6. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Beschäftigungszeiten, die bei mehreren Anstellungsträgern im Geltungsbereich dieser Kirchlichen Dienstvertragsordnung zurückgelegt wurden, werden bei der Ermittlung des Zeitpunktes für das Jubiläumsgeld zusammengerechnet.“
7. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält die folgende Fassung:
Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.“
 - Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, die über den 31. August 2012 hinaus in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger unter dem Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung stehen und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, beträgt abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 30 Arbeitstage.“
8. In § 30 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Wechseln Mitarbeiter zwischen Anstellungsträgern, die vom Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung erfasst werden, können Zeiten bei dem anderen Anstellungsträger als Beschäftigungszeit anerkannt werden. Satz 2 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem Anstellungsträger, der vom Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Fassung Sachsen – erfasst wird.“
9. In Nr. 2 Satz 1 der Anmerkungen zu § 36 Absatz 1 und Absatz 3 wird nach der Angabe „43 bis 46“ die Angabe „sowie 47a“ eingefügt.
10. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Eingruppierungsordnung nicht zu.“
 - In der Anmerkung Nr. 2 werden nach den Wörtern „nach bisherigem Recht“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ eingefügt.
11. § 45 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden nach den Wörtern „über den 31. Dezember 2007 hinaus“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2008“ durch die Wörter „vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012“ ersetzt.
 - Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „wird diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012 wird diese“ ersetzt.

- In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.
- In der Anmerkung zu Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach bisherigem Recht“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ eingefügt.

12. § 46 wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. Januar 2008 in die Vergütungsgruppe H 1 mit Aufstieg nach H 2 und H 2a oder in die Vergütungsgruppe H 2 mit Aufstieg nach H 2a eingestellt und gemäß § 45 Abs. 6 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 47a nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen ab 1. Januar 2012:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.711,46	1.891,13	1.958,52	2.048,37	2.110,14	2.155,05

13. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„47a

Überleitung in die Eingruppierungsordnung am 1. Januar 2013

(1) Für in die Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 neu eingestellte Mitarbeiter gilt für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2013 § 12 sowie die Eingruppierungsordnung (Anlage 1). Hängt die Eingruppierung nach § 12 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2013 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Eingruppierungsordnung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

(2) In die Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung übergeleitete und ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Mitarbeiter,

- deren Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2013 in die Eingruppierungsordnung übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Eingruppierungsordnung in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2013 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 41 Abs. 4 bleibt unberührt. Für Mitarbeiter, die eine Zulage gemäß Anmerkung 2 zu § 41 und gemäß Anmerkung zu § 45 Abs. 5 Satz 2 erhalten, wird die Differenz als nicht dynamische Besitzstandszulage gezahlt. Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Eingruppierungsordnung nicht mehr vereinbart sind.

(3) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Eingruppierungsordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 16 Abs. 3). War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 45 Abs. 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2013 zurück; nach dem Inkrafttreten der Eingruppierungsordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. Ruht das Dienstverhältnis am 1. Januar 2013, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2013 zurück.

Anmerkung zu Absatz 2:

Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 4 oder 5 gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in die Eingruppierungsordnung nicht statt.

Soweit auf die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit abgestellt wird, gilt dies auch für sich unmittelbar anschließende Dienstverhältnisse bei Anstellungsträgern, die unter den Geltungsbereich dieser Dienstvertragsordnung fallen.“

14. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

Eingruppierungsordnung

Gliederung

1. Gemeindepädagogen und entsprechende übergemeindliche Dienste
2. Kirchenmusiker
3. Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst
 - 3.1 Leiterinnen von Kindertagesstätten
 - 3.2 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen
4. Mitarbeiter im Sozialdienst
5. Küster, Hausmeister, Kraftfahrer
6. Mitarbeiter im Friedhofswesen
7. Leiter von Freizeitheimen, Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft
8. Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung
9. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Vorbemerkungen

1. Die Berufs- und Tätigkeitsbezeichnung ist in den Berufsgruppen in der Regel in der weiblichen Form angegeben, wenn erfahrungsgemäß überwiegend Frauen für den jeweiligen Aufgabenbereich angestellt werden, sonst in der männlichen Form. Die Bezeichnungen umfassen auch die jeweils andere Personengruppe.

2. Der Mitarbeiter ist in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Dies ist der Fall, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. § 12 KDVO ist zu beachten.
3. Bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe gehen die besonderen Tätigkeitsmerkmale den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Nummer 8 und 9 dieser Eingruppierungsordnung) vor.
4. Für die Lehrer und Dozenten an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten gelten hinsichtlich ihrer Eingruppierung die vergleichbaren Regelungen des Freistaates Sachsen.
5. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm miterfasst werden, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe. Diese Vorbemerkung gilt nicht für die Nummer 1 Entgeltgruppe 2 bis Entgeltgruppe 9, Nummer 2 alle Entgeltgruppen und Nummer 4 alle Entgeltgruppen.
6. Mitarbeitende mit einer vor dem 1. Januar 1993 erfolgreich abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung, die zur Qualifikation für bestimmte kirchliche Berufe geführt hat, werden für die Eingruppierung den in dieser Eingruppierungsordnung genannten Mitarbeitenden mit entsprechender Ausbildung für den jeweiligen Beruf gleichgestellt. Insbesondere sind in diesem Sinne gleichgestellt die kirchlich ausgebildeten
 - Kinderdiakoninnen den Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - Diakonischen Kinderhelferinnen den Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - Verwaltungsmitarbeiter mit zweiter Verwaltungsprüfung oder mit Inspektorenprüfung den Mitarbeitern mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst.
7. Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Mitarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
8. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt,
 - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,

- b) zählen teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
 - c) zählen Mitarbeiter, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
 - d) rechnen hierzu auch Kirchenbeamte der vergleichbaren Besoldungsgruppen,
 - e) bleiben Mitarbeiter in der Ausbildung außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Mitarbeiter in der Ausbildung angerechnet werden, gilt Buchstabe a.
9. Soweit die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Einrichtung abhängt, ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit z. B. wegen Erkrankung nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend z. B. wegen Betriebsferien nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Belegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Dienstverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungszahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z. B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim) so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen.
10. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
11. Die Anmerkungen zu den einzelnen Berufsgruppen sind Bestandteile der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale.
12. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 21 Abs. 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

1. Gemeindepädagogen und entsprechende übergemeindliche Dienste

Entgeltgruppe 3

Helferinnen im gemeindepädagogischen Dienst ohne entsprechende Ausbildung

Entgeltgruppe 4

Helferinnen im gemeindepädagogischen Dienst mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiterinnen in gemeindepädagogischer Tätigkeit mit entsprechender abgeschlossener C-Ausbildung^{1, 2, 3}

Entgeltgruppe 9

1. Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen mit einer entsprechenden⁵ abgeschlossenen Fachschulbildung und Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht^{4, 6, 7, 8}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen nach Abschluss des Ersten Theologischen Examens und Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht^{4, 7, 8, 9}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

3. Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen mit einer entsprechenden⁵ abgeschlossenen Hochschulbildung¹⁰ und Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule^{4, 8, 11}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6;
Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten ab Erreichen der Stufe 3 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
4. Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen mit einer entsprechenden⁵ abgeschlossenen Hochschulbildung¹⁰ und Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht bis zur Klassenstufe 10^{4, 8, 11}
5. Mitarbeiterinnen in hauptamtlichen gemeindepädagogischen Stellen nach Abschluss des Zweiten Theologischen Examens^{4, 8, 11, 12}

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiterinnen wie zu Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 und 5, deren Tätigkeit sich dadurch aus diesen Fallgruppen heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll oder von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ist⁴
2. Bezirksjugendwarte, Landesjugendwarte¹³
3. Geschäftsführer, Reisereferentinnen¹³

Entgeltgruppe 11

1. Bezirkskatecheten¹³
2. Landesgeschäftsführer (Landesleiter) der Frauen- und Männerarbeit und im Landesjugendpfarramt¹³
3. Studienleiter des Theologisch-Pädagogischen Instituts
 - mit Bachelor oder Diplom (Fachhochschulabschluss)
 - mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, sofern nicht nach dem Stellenplan eine Stelle mit einer höheren Eingruppierung festgelegt ist
4. Theologisch-Pädagogische Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung mit entsprechender abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Anmerkungen

- ¹ In dieser Fallgruppe sind auch Mitarbeiterinnen mit gemeindepädagogischer oder ihr gleichgestellter Fach- oder Hochschulausbildung, Mitarbeiterinnen nach Abschluss des Ersten oder Zweiten Theologischen Examens sowie Lehrer mit Erster oder Zweiter Staatsprüfung und Vokatio in einer nebenamtlichen Gemeindepädagogenstelle eingruppiert.
- ² Hierzu gehört auch der C-Abschluss bei den katechetischen Kursen Moritzburg und beim Institut für berufsbegleitende Studien an der Evangelischen Hochschule Moritzburg.
- ³ Hiernach sind bei gleicher Tätigkeit auch Erzieherinnen eingruppiert, die ihre Ausbildung an der Evangelischen Fachschule für Sozialwesen in Bad Lausick absolviert haben, sofern sie eine entsprechende C-Ausbildung nicht absolviert, aber bereits begonnen haben.
- ⁴ Diese Fallgruppe gilt unabhängig vom Umfang der Erteilung von Religionsunterricht.
- ⁵ Hierzu zählt neben der gemeindepädagogischen auch die religionspädagogische Ausbildung.
- ⁶ Hierzu gehören auch der B-Abschluss bei den katechetischen Kursen Moritzburg ab dem Prüfungsjahrgang 1995 und beim Institut für berufsbegleitende Studien an der Evangelischen Hochschule Moritzburg.
- ⁷ Mitarbeiterinnen ohne Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht sind in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert.
- ⁸ Hiernach sind auch Mitarbeiter in der Jugendarbeit eingruppiert, die auf Kirchenbezirksebene tätig sind, sofern sie nicht zum Bezirksjugendwart berufen wurden.

- ⁹ Hiernach sind bei gleicher Tätigkeit auch Religionspädagogen mit Erster Staatsprüfung und Vokatio eingruppiert.
- ¹⁰ Hierzu gehören auch Diplom- oder Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen.
- ¹¹ Hierzu gehören auch alle im Amalie-Sieveking-Haus, in Moritzburg, in der Frauenmission Malche und im Burckhardt-Haus in Potsdam abgelegten hauptamtlichen Abschlüsse bis zum Prüfungsjahrgang 1994. Ferner gehören hierzu auch die katechetischen Kurse beim Theologischen Seminar Leipzig von 1969 bis 1973 und 1971 bis 1975.
- ¹² Hiernach sind bei gleicher Tätigkeit auch Religionspädagogen mit Zweiter Staatsprüfung und Vokatio eingruppiert.
- ¹³ Diese Mitarbeiter müssen über eine einschlägige Fachhochschulbildung verfügen.

2. Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 3

Helfer im kirchenmusikalischen Dienst ohne kirchenmusikalische Ausbildung

Entgeltgruppe 4

Hilfskirchenmusiker (D-Prüfung)¹

Entgeltgruppe 6

Kirchenmusiker auf einer C-Kirchenmusikerstelle mit mindestens C-Prüfung²

Entgeltgruppe 10

1. Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Kirchenmusikerstellen³
2. Landesposaunenwarte mit Aufgaben für einen großen Bereich der Landeskirche mit einer für diesen Aufgabenbereich förderlichen Ausbildung^{4,5}

Entgeltgruppe 11

B-Kirchenmusiker in B-Kirchenmusikerstellen mit großem Aufgabenumfang und von besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 12

A-Kirchenmusiker in einer A-Kirchenmusikerstelle³

Entgeltgruppe 13

A-Kirchenmusiker in A-Kirchenmusikerstellen mit großem Aufgabenumfang und von besonderer Bedeutung

Anmerkungen

- ¹ In diese Fallgruppe sind auch eingruppiert Studenten einer Musikhochschule der Fachrichtungen Kirchenmusik, Schulmusik, Chorleitung, Tasteninstrumente o. Ä., die Inhaber einer Kirchenmusikerstelle sind, sofern sie nicht mindestens die C-Prüfung für Kirchenmusiker abgelegt haben.
- ² In diese Fallgruppe sind auch Musiker mit Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Schulmusik, Chorleitung, Tasteninstrumente o. Ä., eingruppiert.
- ³ Diese Mitarbeiter erhalten als Kirchenmusikdirektoren eine monatliche Zulage in Höhe von 350 Euro.
- ⁴ Die Landeskirche ist in Bereiche gegliedert, für die jeweils ein Landesposaunenwart zuständig ist.
- ⁵ Als förderliche Ausbildung ist vorrangig die B-Kirchenmusikerprüfung anzusehen.

3. Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst

3.1 Leiterinnen von Kindertagesstätten

Entgeltgruppe 8

1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 9

1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind
3. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind
3. Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind (Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen

Anmerkungen

- ¹ Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Kinderhäuser.
- ² Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.

3.2 Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung

Entgeltgruppe 5

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹
2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung

Entgeltgruppe 6

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{1,2}

Entgeltgruppe 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben³
2. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder^{3,5}
(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 9

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten^{3,4}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁶
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
3. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Fallgruppe 1³
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Mitarbeiterinnen in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Anmerkungen

- ¹ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind bei gleicher Tätigkeit auch Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung als Diakonische Kinderhelferin eingruppiert.
- ² Schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
 - a) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

- b) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

- ³ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind bei gleicher Tätigkeit auch eingruppiert Mitarbeiterinnen
 - a) mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung als Kinderdiakonin,
 - b) mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
 - c) als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind,
 - d) mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Krippenerzieherin.
- ⁴ Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne von § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - c) fachliche Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe 6
 - d) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- ⁵ Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
- ⁶ Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben.

4. Mitarbeiter im Sozialdienst

Entgeltgruppe 2

Fürsorgerrisch tätige Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung¹

Entgeltgruppe 4

Fürsorgerrisch tätige Mitarbeiter mit einer förderlichen mindestens einjährigen Ausbildung^{1,2}

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit einer förderlichen Fachschulbildung^{3,4,5}

Entgeltgruppe 9

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen⁷ abgeschlossenen Fachhochschulbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben^{3,6}
2. Sozialsekretäre
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen⁷ abgeschlossenen Fachhochschulbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{3,8}
(Mitarbeiter in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche

Entgeltgruppenzulage in Höhe von 110 Euro.)

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen⁷ abgeschlossenen Fachhochschulausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 heraushebt³

Entgeltgruppe 11

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen⁷ abgeschlossenen Fachhochschulausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 heraushebt³
2. Referenten im Diakonischen Amt mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung (Diplom oder Bachelor)

Entgeltgruppe 12

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund einer gleichwertigen⁷ abgeschlossenen Fachhochschulausbildung entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt³
2. Referenten im Diakonischen Amt mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Anmerkungen

- ¹ Fürsorgerische Aufgaben können insbesondere solche in der Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit sein, sofern es sich nicht um soziale Rand- oder Problemgruppen im Sinne der Anmerkung 3 handelt.
- ² Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegerin, Familienpflegerin oder Kinderpflegerin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- ³ Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach vierjährigem Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die früheren Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
Eine Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt insbesondere dann vor, wenn sich die wahrzunehmenden Aufgaben auf die Fürsorge gegenüber sozialen Rand- oder Problemgruppen oder zu diesen Gruppen gehörenden Einzelpersonen beziehen und die Anforderungen denjenigen entsprechen, die typischerweise an Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung gestellt werden, z. B. in der offenen Jugendarbeit mit überwiegend sozial gefährdeten oder geschädigten Jugendlichen.
- ⁴ Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegerin, Familienpflegerin, Krankenschwester oder Erzieherin sowie eine andere fachbezogene mindestens zweijährige Fachschulausbildung.
- ⁵ Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch Fachanleiter in Jugendwerkstätten eingruppiert.
- ⁶ Als entsprechende Tätigkeit ist auch die Tätigkeit von Mitarbeitern als Leiter einer Gruppe von Kindern oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten anzusehen, sofern die Leitungsfunktion ausdrücklich übertragen worden ist.
- ⁷ Als gleichwertige Ausbildung gilt eine solche auf pädagogischem, religions- oder gemeindepädagogischem Gebiet.
- ⁸ Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) Beratung von Suchtmittelabhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe 9.

Darüberhinaus ist Voraussetzung für die Eingruppierung in diese Fallgruppe in jedem Falle eine Tätigkeit auf regionaler Ebene, z. B. auf Kirchenbezirksebene.

5. Küster, Hausmeister, Kraftfahrer

Entgeltgruppe 2

Küster oder Hausmeister mit einfacher Tätigkeit

Entgeltgruppe 3

1. Küster oder Hausmeister
2. Kraftfahrer

Entgeltgruppe 4

1. Küster oder Hausmeister mit schwierigem oder umfangreichem Arbeitsbereich
2. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Kraftfahrzeug- oder Schlosserhandwerk mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
2. Kraftfahrer in Stellen mit besonderer Bedeutung

Entgeltgruppe 6

Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten

6. Mitarbeiter im Friedhofswesen

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter im Friedhofswesen ohne entsprechende Ausbildung mit einfachster Tätigkeit

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter im Friedhofswesen ohne entsprechende Ausbildung mit einfacher Tätigkeit⁷

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter im Friedhofswesen ohne entsprechende Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit⁷

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiter im Friedhofswesen mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief oder Gärtnergehilfenprüfung oder mit abgelegter Leistungsprüfung für Friedhofsmitarbeiter^{6,7}

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 5 in Stellen mit größerer Verantwortung, z. B. als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters,⁴ der eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 ausübt⁷
2. Verwalter⁴ kleiner Friedhöfe mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief oder mit Gärtnergehilfen-

prüfung oder mit abgelegter Leistungsprüfung für Friedhofsmitarbeiter sowie solche, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben^{3, 6, 7}

Entgeltgruppe 7

1. Mitarbeiter wie zu Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 als Verwalter mehrerer kleiner Friedhöfe unterschiedlicher Trägerschaft mit einer Gesamtgröße bis zu 3 ha
2. Mitarbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief oder mit Gärtnergehilfenprüfung oder mit abgelegter Leistungsprüfung für Friedhofsmitarbeiter als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters,⁴ der eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 ausübt^{6, 7}

Entgeltgruppe 8

1. Gärtnermeister mit entsprechender Tätigkeit^{1, 7}
2. Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern⁴ mittlerer Friedhöfe sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben^{1, 3, 5, 6, 7}

Entgeltgruppe 9

1. Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortung beschäftigt sind^{1, 7}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind^{1, 2, 7}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
3. Mitarbeiter mit Gärtnermeisterprüfung als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters⁴, der eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6 ausübt sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben^{1, 5, 6, 7}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
4. Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern⁴ größerer Friedhöfe sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben^{1, 3, 5, 6, 7}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
5. Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeister, davon mindestens einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmen einzusetzen und zu beaufsichtigen haben^{1, 7}
6. Gärtnermeister in der Stellung von Verwaltern⁴ großer Friedhöfe sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben^{1, 3, 5, 6, 7}

Anmerkungen

¹ Gärtnermeister sind Mitarbeiter, die diese Bezeichnung nach den geltenden Ausbildungsordnungen führen dürfen, nachdem sie die Gärtnermeisterprüfung vor einem entsprechenden Prüfungsausschuss bestanden haben. Die Tätigkeit als Meister erfordert als wichtiges Merkmal die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen.

² Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.

Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

- ³ Kleine Friedhöfe sind bis zu 3 ha groß. Bei einer durchschnittlichen Bestattungszahl von mindestens 100 Bestattungen pro Jahr (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) sind diese Friedhöfe den mittleren Friedhöfen zuzurechnen. Mittlere Friedhöfe umfassen eine Fläche von 3 ha bis 5 ha. Friedhöfe, die eine Fläche von 5 ha überschreiten, sind größere Friedhöfe. Große Friedhöfe umfassen eine Fläche von mehr als 10 ha. Verwaltet der Mitarbeiter mehrere Friedhöfe, ist deren Gesamtfläche maßgebend.
- ⁴ Friedhofsverwalter ist derjenige Mitarbeiter, der den Friedhof leitet.
- ⁵ Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen vor bei
1. Nachweis einer abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung oder
 2. a) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gärtner und einer insgesamt sechsjährigen Bewährung als Mitarbeiter im kirchlichen Friedhofswesen, mindestens davon 3 Jahre in der der Fallgruppe entsprechenden Tätigkeit oder
 - b) abgelegter Leistungsprüfung für Friedhofsmitarbeiter und einer insgesamt sechsjährigen Bewährung als Mitarbeiter im kirchlichen Friedhofswesen, mindestens davon 3 Jahre in der der Fallgruppe entsprechenden Tätigkeit
- ⁶ Leistungsprüfung für Friedhofsmitarbeiter ist die vor dem beim Landeskirchenamt gebildeten Prüfungsausschuss nach mehrjähriger Qualifizierung abgelegte Prüfung.
- ⁷ Es wird für jedes handgeschachtete Erdgrab ein Grabmacherzuschlag in Höhe von 40 Euro gezahlt.

7. Leiter von Freizeithäusern, Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiterinnen im Haus- oder Küchendienst mit einfachsten Tätigkeiten (z. B. Essen- und Getränkeausgabe, Garderobenpersonal, Serviererinnen, Hausarbeiterinnen, Reiniger in Außen- und Innenbereichen)

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiterinnen im Haus- oder Küchendienst mit einfachen Tätigkeiten

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiterinnen im Haus- oder Küchendienst mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung erfordern

Entgeltgruppe 4

Mitarbeiterinnen im Haus- oder Küchendienst mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung erfordern (z. B. Hauswirtschafterinnen, Köchinnen)¹

Entgeltgruppe 5

Mitarbeiterinnen im Haus- oder Küchendienst mit einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung als Leiterinnen größerer Arbeitsbereiche^{1, 2}

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen wie Entgeltgruppe 5 mit Meisterprüfung (z. B. Hauswirtschaftsmeisterinnen, Küchenmeisterinnen)
2. Wirtschaftlerinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe 7

1. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Oekotrophologinnen in einer entsprechenden Tätigkeit
2. Leiter von Freizeitheimen mit Vollverpflegung und einer Durchschnittsbelegung von weniger als 60 Plätzen³

Entgeltgruppe 8

1. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Oekotrophologinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung
2. Leiter wie zu Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen³

Entgeltgruppe 9

Graduierte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Oekotrophologinnen mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

Anmerkungen

- ¹ Hierunter zählen auch Mitarbeiterinnen mit bisheriger Facharbeiterprüfung, wenn diese zur Zeit der Eingruppierung eine dreijährige Ausbildung sein würde.
- ² Größere Arbeitsbereiche sind solche in Einrichtungen und Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bzw. einer Durchschnittsverpflegung von mindestens 50 Vollportionen.
- ³ Hierunter zählen nicht Mitarbeiter, die Freizeitheime mit Selbstversorgung betreuen, auch wenn auf Wunsch Vollverpflegung angeboten wird.

8. Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung¹**Entgeltgruppe 1**

Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachsten Tätigkeiten

Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter in der Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten²

Entgeltgruppe 3

Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit schwierigen Tätigkeiten³
2. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert⁴

Entgeltgruppe 5

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern⁴
2. Mitarbeiter in einer Kassenverwaltung als Buchhalter

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert^{5,6}
2. Ephoralsekretärinnen
3. Mitarbeiter, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Entgelte einschließlich der Kranken-

bezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen⁷

Entgeltgruppe 7

1. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und zu mindestens einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert^{6,8}

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert^{6,8}
2. Mitarbeiter in einer Kassenverwaltung als Sachbearbeiter

Entgeltgruppe 9

1. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert^{6,8}
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
2. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
3. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer anderen mindestens gleichwertigen Verwaltungsausbildung, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert^{8,9}
4. Mitarbeiter in der Verwaltung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist

Entgeltgruppe 10

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer anderen, mindestens gleichwertigen Verwaltungsausbildung, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 heraushebt
2. Leiter von Kassenverwaltungen mit Mitarbeiterstellen im Umfang bis zu 10 VzÄ

Entgeltgruppe 11

1. Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer anderen, mindestens gleichwertigen Verwaltungsausbildung, deren Tätigkeit sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt
2. Leiter von Kassenverwaltungen mit Mitarbeiterstellen im Umfang von mehr als 10 VzÄ

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter in der Verwaltung mit Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer anderen, mindestens

gleichwertigen *Verwaltungsausbildung*, deren Tätigkeit *sich durch die besondere Bedeutung ihres Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt*

Anmerkungen

- ¹ Dieser Abschnitt findet gleichzeitig Anwendung für die Eingruppierung nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (vgl. die Vorbemerkungen, Ziffer 3). Der dafür maßgebliche Wortlaut ist jeweils durch Kursivdruck hervorgehoben.
- ² Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- ³ Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit. Hiernach sind bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch eingruppiert:
 - Verwaltungsmitarbeiter der ephoralen Jugendarbeit,
 - Verwaltungsmitarbeiter in Ephoralkanzleien, sofern sie nicht als Ephoralsekretärin des Kirchenbezirkes tätig sind.
- ⁴ Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Arbeitsrechtsregelungen usw. des Aufgabenkreises.
- ⁵ Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung, in der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- ⁶ Den Nachweis, Aufgaben mit diesen Tätigkeitsmerkmalen wahrnehmen zu können, erbringen in der Regel Mitarbeiter, die die Angestelltenprüfung I erfolgreich abgelegt haben.
- ⁷ Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gegebenenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.
- ⁸ Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderungen nicht erfüllen.
- ⁹ Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 8 sowie in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach. Mit der Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst und mit einer anderen, mindestens gleichwertigen Verwaltungsausbildung werden gründliche, umfassende Fachkenntnisse vermittelt (Fachhochschulausbildung). Es gilt die Vorbemerkung Nr. 6 zu allen Eingruppierungen.

9. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

Entgeltgruppe 13

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit¹

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹
2. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hoch-

schulbildung und entsprechender Tätigkeit, die sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt^{1, 2}

Entgeltgruppe 15

Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 2 heraushebt^{1, 3}

Anmerkungen

- ¹ Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzungen auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.
- ² Pfarrer sind hiernach nur eingruppiert, wenn ihnen eine Pfarrstelle nach Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurde.
- ³ Das Maß der Verantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist dann gegeben, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die in der Landeskirche üblicherweise Pfarrern oder Kirchenbeamten übertragen wird und diese in dieser Tätigkeit nach Besoldungsgruppe A 15 besoldet würden.

II. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission
Findeisen
Vorsitzende

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Arbeitslosenarbeit am Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr (11. November 2012)

Reg.-Nr. 401320 - 1 (1) 10

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2011/2012 (ABl. 2011 S. A 150) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Projekte der Arbeitsförderung in kirchlicher/diakonischer Verantwortung sind häufig die wichtigsten Anlaufstellen für Langzeitarbeitslose, die Beratung, Begleitung und ein Angebot geförderter Beschäftigung suchen.

Leider müssen sie immer wieder um ihre Existenz kämpfen, da sie abhängig sind von der Praxis der regionalen Jobcenter bei der Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen.

Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet für Langzeitarbeitslose, die

trotz Fachkräftemangel oft schwer vermittelbar bleiben, zugleich neue Lebensperspektive.

Damit wirken die bestehenden kirchlichen/diakonischen Erwerbslosenprojekte sozialer Ausgrenzung entgegen und schaffen Voraussetzungen, dass Menschen vorhandene Fähigkeiten sinnvoll und gesellschaftlich anerkannt einbringen können.

Um diesen im Sinne Jesu wichtigen kirchlichen/diakonischen Auftrag, von Ausgrenzung Bedrohte an menschlicher Gemeinschaft teilhaben zu lassen, weiterführen zu können, bedürfen die Projekte finanzieller Unterstützung.

Diese Kollekte ist eine Hilfe, die Arbeit von Erwerbslosenprojekten in kirchlicher/diakonischer Trägerschaft fortzuführen.

Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Hohndorf 17/268

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde Hohndorf“ geführten, häufig auch anders bezeichneten Kirchgemeinde, wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hohndorf“.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. November 2012** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es soll wieder besetzt werden:

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2012:

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach mit SK Mylau und SK Neumark (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 4.809 Gemeindeglieder
- fünf Predigtstätten (bei 3,0-Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Reichenbach, Mylau und Neumark sowie 14tägigen Gottesdiensten in Reichenbach, Begegnungsstätte, monatlichen Gottesdiensten in Unterheinsdorf und in drei Pflegeheimen
- 4 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (170 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Neumark.

Auskunft erteilt Pfarrer Alders, Tel. (0 37 65) 7 83 80.

Die Mitglieder der drei Schwesterkirchgemeinden mit engagierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und vielen Ehrenamtlichen freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die seine/ihre Gaben gern in die bunte Vielfalt des Gemeindelebens einbringt. In Neumark gibt es Grund- und Mittelschule, das Gymnasium befindet sich in Reichenbach. Evangelische Schulen aller Typen sind in Limbach und Mylau ebenfalls in erreichbarer Nähe. Zum Pfarrhaus Neumark gehört ein großer Garten. Informationen auch unter www.ev-kirche-reichenbach.de.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Göteborg/Schweden

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, Schweden, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Informationen über die Gemeinde sind unter www.svenskakyrkan.se/tyska zu finden.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Gespür und solide Erfahrung im Umgang mit tiefgreifenden Strukturveränderungen
- Einfühlungsvermögen in die besonderen Bedürfnisse aller Altersgruppen

- Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Auslandsgemeinden
- starkes Interesse an Musik- und Kulturarbeit, Kooperation mit Goethe-Institut
- sehr gute Schwedisch- und Englischkenntnisse bzw. die Bereitschaft, diese vor Dienstantritt zu erwerben.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu finden.

Bitte dazu **Kennziffer 2036** angeben.

Auskunft erteilen Frau Fiedler, Tel. (05 11) 27 96-139 und Oberkirchenrat Ernst, Tel. (05 11) 27 96-128.

Bewerbungen sind bis **10. November 2012** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD (HA IV), Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Großhartmannsdorf (Kbz. Freiberg)

6220 Großhartmannsdorf 44

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf mit den Schwesterkirchgemeinden Langenau, Mulda-Helbigsdorf und Zethau sucht ab sofort einen B-Kirchenmusiker/eine B-Kirchenmusikerin befristet für 1,5 Jahre als Elternzeitvertretung der Stelleninhaberin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 85 Prozent, eine Erhöhung auf 100 Prozent ist möglich. Die Kirchen verfügen über zwei sehr gut erhaltene Silbermannorgeln (1727 und 1741), eine restaurierte Oehme-Orgel, eine Schäf-, Zacher- und Wynning-Orgel.

Zu den Aufgaben gehören die kirchenmusikalische Planung der Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen und Kasualien in den Gemeinden, die Leitung von drei Kirchenchören (mit teilweise gemeinsamen Proben), eine Kurrende und einen Gospelchor. Die beratende Begleitung der Posaunenchöre, die Veranstaltung von Konzerten und Kirchenmusiken sowie die Pflege der wertvollen Orgeln und die Betreuung des entsprechenden Orgeltourismus.

Die Kirchgemeinden arbeiten im Sinne eines offenen missionarischen Gemeindeaufbaus. Gewünscht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit Berufung, den persönlichen Glauben in Musik, Wort und Tat weiterzugeben.

Dabei sind Offenheit für neues Liedgut im Gottesdienst und die Fähigkeit, Jung und Alt in die kirchenmusikalische Arbeit zu integrieren, wichtig. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin soll die vorhandene neben- und ehrenamtliche kirchenmusikalische Mitarbeiterschaft motivieren und anleiten, die Heranbildung und das Einbinden des kirchenmusikalischen Nachwuchses unterstützen sowie partnerschaftlich mit den anderen Mitarbeitern der Kirchgemeinde zusammenarbeiten. Dienst ist in allen Gemeinden zu versehen, was Mobilität (Fahrerlaubnis und eigenes Fahrzeug) und Flexibilität voraussetzt. Die Gemeinden liegen im östlichen Teil des Erzgebirges in land-

schaftlich reizvoller Lage. Eine Dienstwohnung kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehen die Gemeinden gern zu Verfügung. Auskunft erteilen Pfarrer Wehrmann, Tel. (03 73 29) 844, Pfarrer Wüst, Tel. (03 73 20) 15 00 und KMD Koch, Tel. (0 37 31) 3 00 97 63.

Bewerbungen sind bis **19. Oktober 2012** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Rittersgrün (Kbz. Aue)

64103 Rittersgrün 14

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rittersgrün mit Schwesterkirchgemeinde Pöhl sucht wegen Eintritt der Stelleninhaberin in den nichtaktiven Teil der Altersteilzeit ab 1. Dezember 2012 einen unbefristet angestellten Gemeindepädagogen/eine unbefristet angestellte Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 90 Prozent.

Zum Dienstumfang der Stelle gehört auch die Erteilung von zzt. 6 Stunden Religionsunterricht.

Die Stelle wird im Rahmen einer Ersatzanstellung nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeschrieben. Deshalb sind ausdrücklich Bewerbungen erwünscht, die den Fördervoraussetzungen (Dienstanfänger/Dienstanfängerin oder aus der Arbeitslosigkeit kommend) entsprechen.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen aufgeschlossenen, teamfähigen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene, teamfähige gemeindepädagogische Mitarbeiterin.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Leitung bzw. Anleitung der Jungen Gemeinden
- die Erteilung von Christenlehre in den Klassen 1 bis 6
- die Mitwirkung bei bzw. die Leitung von Kindergottesdiensten, Familiengottesdiensten, Rüstzeiten und anderen Angeboten für Kinder und Familien sowie
- die Mitarbeit bei der Gestaltung besonderer Höhepunkte im Gemeindeleben (wie Gemeindefeste, Taufgedächtnis, Kinderbibelwochen, Martinsfest usw.).

Neben den hauptamtlichen Mitarbeitenden wird die Arbeit durch eine große Gruppe ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder unterstützt.

Gesucht wird ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aus dem Glauben lebt, gewachsene Traditionen aufnimmt, eigene Impulse für die Gemeindegliederung setzt und die Gemeindegliederung als missionarische Chance für die Kirche versteht.

Das aktive Einbringen eigener Begabungen und Ideen ist ausdrücklich erwünscht.

In Rittersgrün gibt es eine Grundschule, im Ortsteil Breitenbrunn eine Mittelschule, in beiden Orten gibt es Kindergärten.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde gern behilflich.

Auskunft erteilt Pfarrer Böttger, Tel. (03 77 57) 1 88 39.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rittersgrün, Kirchstraße 26, 08359 Breitenbrunn zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.